

BESTELLUNG

zum

Betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Hiermit wird gemäß § 4 f des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 23.05.2001

Herr

Bernd Scheurer

Ringstraße 10, 91413 Neustadt an der Aisch

mit Wirkung zum 1. April 2015

zum externen Datenschutzbeauftragten der Firma

Gressel Spedition GmbH & Co. KG

Werner-von-Siemens-Straße 7, 91413 Neustadt an der Aisch


bestellt und ist in dieser Funktion der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt. Er ist bei der Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei and darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Herr Scheurer hat die in § 4g BDSG, dessen Text dieser Urkunde als Anlage beigefügt ist, festgelegten Aufgaben.

Diese Bestellung erlischt spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem der Beratungsvertrag zwischen Herrn Scheurer und der Gressel Spedition GmbH & Co. KG endet.

Über die erlangten Kenntnisse aus seiner Datenschutz Tätigkeit, die Identität von Betroffenen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die Betroffenen zulassen, ist Herr Scheurer zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, er wurde von den Betroffenen ausdrücklich davon befreit.

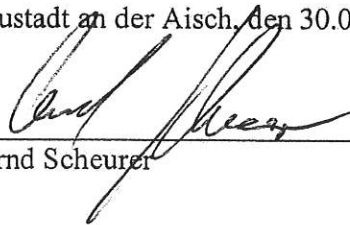
Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist Herr Scheurer zu unterstützen, ihm sind, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Räume, Einrichtungen, Geräte, Mittel sowie Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

Neustadt an der Aisch, den 30.03.2015


Gressel Spedition GmbH & Co. KG
Werner-von-Siemens-Straße 7
Gressel Spedition GmbH & Co. KG
Tel.: +49 91 61 / 88 37 - 0
Fax: +49 91 61 / 88 37 - 37
www.gressel.de

Der Empfang und die Kenntnisnahme eines Originals wird hiermit bestätigt:

Neustadt an der Aisch, den 30.03.2015


Bernd Scheurer

**Anlage zur Bestellungsurkunde des betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Firma
Gressel Spedition GmbH & Co. KG**

§ 4 g Aufgaben des BEAUFTRAGTEN FÜR DEN DATENSCHUTZ

- (1) Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann sich der Beauftragte für den Datenschutz in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle bei der verantwortlichen Stelle zuständigen Behörde wenden.

Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten.
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen,

Diese Anlage ist Teil der Bestellungsurkunde vom 30. März 2015